

**Reglement für die Benützung der Schiessanlage Grunau in Rapperswil-Jona**

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 38 der Gemeindeordnung (SRRJ 111.001) folgendes Reglement:

**I. Allgemeine Bestimmungen / Organisation**

**Art. 1**

*Geltungsbereich*

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Benützung der Schiessanlage Grunau für die Durchführung von ordentlichen Schiessübungen und weiterer Schiessanlässen.

<sup>2</sup>Die Benützung der Schiessanlage schliesst alle funktional dazugehörenden Gebäude und Anlagen, inklusive der Schützenstube mit ein. Es stehen folgende Schiessanlagen zur Verfügung: 300 m-, 50 m- und 25 m-Anlage.

<sup>3</sup>Während der Schiesssaison stehen die Bedürfnisse der lokalen Schützenvereine (zurzeit Stadtschützen Rapperswil, Schützenverein Jona, Pistolclub Jona-Rapperswil) an erster Stelle. Diese Vereine können die Anlage unentgeltlich benützen.

**Art. 2**

*Schiessplatzkommission*

<sup>1</sup>Die Schiessplatzkommission setzt sich aus dem vom Stadtrat gewählten Präsidenten, einem Delegierten des Stadtrates und je einem, von den in Art. 1, Abs. 3 aufgeführten Schützenvereinen bestimmten, Abgeordneten zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

<sup>2</sup>Die Schiessplatzkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Schiessanlage und des Schützenhauses hinsichtlich Betriebssicherheit und Ordnung
- b) Kreditanträge an das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus

- c) Genehmigung des Schiessplanes und Bekanntgabe an das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus, Ortsverwaltungsrat, Forstverwaltung, Waldbesitzer, die jeweiligen Landpächter, den Hauswart und den Schützenhauswirt
- d) Zuteilung der ordentlichen Schiesstage aufgrund der Vorschläge der Vereine und innerhalb der bewilligten Anzahl Schiesstage gemäss Art. 3 Abs. 3
- e) Vorschlag an die Stadt betreffend Präsidenten der Schiessplatzkommission und des Schützenhauswirts (Stadtrat) sowie des Hauswarts (Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus)
- f) Zustellung der jeweils aktuellsten Inventarliste gemäss den im Pflichtenheft für die Hauswartung aufgeführten Weisungen an das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus
- g) Zeitgerechte Meldung von Schäden an der Schiessanlage an das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus

<sup>3</sup>Die Führung des Protokolls der Schiessplatzkommissionssitzungen obliegt den einzelnen Vereinen abwechslungsweise.

## **II. Vorschriften für den Schiessbetrieb**

### **Art. 3**

#### *Schiesstage*

<sup>1</sup>Als ordentliche Schiesstage gelten die, gemäss Artikel 2, Abs. 2, Bst. c von der Schiessplatzkommission genehmigten, Termine des Schiessplans.

<sup>2</sup>Die ausserordentlichen Schiesstage sind auf ein Minimum zu beschränken. Sie sind durch die Vereine rechtzeitig dem Präsidenten der Schiessplatzkommission mitzuteilen. Im Weiteren ist Art. 4 zu beachten.

<sup>3</sup>Die maximale Anzahl Schiesstage der Schiessanlage Grunau beträgt 120. Darin sind ordentliche und ausserordentliche Schiesstage enthalten. Über zusätzliche Schiesstage entscheidet der Stadtrat.

**Art. 4**

*Schiessanlässe, externe Nutzer*

<sup>1</sup>Für die Durchführung grösserer Schiessanlässe sowie für Übungen auswärtiger Vereine, militärischer Einheiten, Firmensportgruppen usw., welche die Anlagen oder Teile davon benützen wollen, ist ein entsprechendes Gesuch an die Schiessplatzkommission einzureichen. Diese entscheidet im Rahmen der maximalen Anzahl Schiesstage abschliessend und orientiert den Stadtrat, den Ortsverwaltungsrat, die Forstverwaltung bzw. den Waldbesitzer, den Hauswart und den Schützenhauswirt.

<sup>2</sup>Externe Nutzer haben der Stadt (Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus) einen angemessenen Benützungsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Entschädigungsansätzen des Militärs. Die Schiessplatzkommission fordert den Betrag ein. Der Hauswart bzw. Anlagewart ist vom jeweiligen Organisator zu entschädigen.

**Art. 5**

*Schiessbetrieb*

Der Schiessbetrieb obliegt den Schützenvereinen, respektive dem jeweiligen Veranstalter. Es gelten dabei die vom zuständigen Departement des Bundes erlassenen Vorschriften und Verfügungen über das Schiesswesen ausser Dienst sowie weitere von den zuständigen Verbänden erlassene Reglemente.

**Art. 6**

*Publikation*

Schiessanzeigen sind durch die Vereine rechtzeitig an zweckdienlichen und ortsüblichen Stellen anzuschlagen und gegebenenfalls in den amtlichen Publikationsorganen bekannt zu geben, mit dem ausdrücklichen Vermerk „Warnung vor Schiessgefahr“.

**III. Unterhalts- und Kostenregelung**

**Art. 7**

*Wartung und Unterhalt*

<sup>1</sup>Die Wartung und Reinigung der Schiessanlagen wird einem Hauswart übertragen. Seine Pflichten und Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.

<sup>2</sup>Das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus wählt den Hauswart und erlässt das Pflichtenheft für die Hauswartung.

**Art. 8**

*Kostenregelung*

<sup>1</sup>Die im Zusammenhang mit der Schiessanlage und dem Schiessbetrieb anfallenden Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

<sup>2</sup>Die Stadt übernimmt den ordentlichen Unterhalt der Gebäude, der baulichen Teile der Scheibenstände und Scheibenanlagen, der Kugelfänge und der Aussenanlagen, inklusive den Parkplätzen. Die Stadt trägt zudem folgende Versicherungsprämien:

- Gebäudeversicherung GVA
- Gebäudehaftpflicht
- Sach- und technische Versicherungen für Gebäude, Infrastruktur und Mobiliar im Eigentum der Stadt

<sup>3</sup>Die Stadt übernimmt zudem die Grundkosten für den Schiessbetrieb bestehend aus:

- a) Kosten aus Serviceverträgen der Scheibenanlagen
- b) Stromkosten
- c) Telefongrundgebühren
- d) Material für das Auffüllen der Schusslöcher
- e) Entschädigung für die Hauswartung

<sup>4</sup>Diese Auflistung ist abschliessend. Die über die Grundkosten hinaus gehenden Aufwendungen gehen zulasten des jeweiligen Schützenvereins.

<sup>5</sup>Budget- und Kreditanträge sind schriftlich an das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus zu richten. Das ordentliche Budget des Folgejahres ist jeweils bis Ende Mai einzureichen.

**Rapperswil-Jona  
Stadtrat**

**IV. Verschiedenes**

**Art. 9**

*Sorgfalt, Haftung*

<sup>1</sup>Alle Benützer haben bei der Benützung der Schiessanlagen und deren Einrichtungen die gebotene Sorgfalt walten zu lassen.

<sup>2</sup>Die Benützung der Schiessanlage Grunau erfolgt auf eigene Gefahr; die Stadt lehnt jede Haftung ab.

<sup>3</sup>Die Schiessvereine sind Mitglieder der USS Versicherungen.

<sup>4</sup>Für das von den Schiessvereinen oder einzelnen Schützen offen oder verschlossen in der Schiessanlage verwahrte Material (inkl. Munition) übernimmt die Stadt keine Verantwortung, auch nicht für Folgeschäden. Es ist Sache der Vereine, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und die notwendigen Versicherungen abzuschliessen.

<sup>5</sup>Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

**Art. 10**

*Schützenstube*

<sup>1</sup>Die Schützenstube dient den Schützen an den Schiesstagen gemäss Art. 3 als Verpflegungsstätte und Ort der Zusammenkunft.

<sup>2</sup>Der Stadtrat erlässt die Dienstanweisung für den Schützenhauswirt.

<sup>3</sup>Der Stadtrat trifft die Wahl des Schützenhauswirts auf Vorschlag der Schiessplatzkommission. Im Übrigen ist der jeweilige Anstellungsvertrag für den Schützenhauswirt massgebend. Das Anstellungsverhältnis besteht zwischen der Stadt und dem jeweiligen Wirt.

**Art. 11**

*Rauchen*

Das Rauchen ist in sämtlichen Anlagen untersagt.

**Art. 12**

*Parkierung*

Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkfeldern gestattet.

**Rapperswil-Jona  
Stadtrat**

# Rapperswil-Jona Stadtrat

## V. Schlussbestimmungen

### **Art. 13**

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement für die Benützung der Schiessanlage der Stadt Rapperswil vom 21. Juni 1993 aufgehoben.

### **Art. 14**

*Referendum*

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

### **Art. 15**

*Inkraftsetzung*

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Rapperswil-Jona, 3. Januar 2011

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

sig. B. Würth

sig. H. Wigger

Benedikt Würth  
Stadtpräsident

Hans Wigger  
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum vom 13. Januar 2011 bis 21. Februar 2011 unterstellt.

Inkraftsetzung: 1. März 2011